

Recht der Finanzinstrumente

4. 2018

Betriebs-Berater Kapitalmarkt

8. Jg. | 12.11.2018 | Seiten 273–352 | www.rdf-online.de

EDITORIAL

Prof. Dr. Wolfgang Gerke: Finanzkrise 2020 273

AUFSÄTZE

AUFSICHTSRECHT

Karsten Wöckener und Annekatri Kutzbach: Neue EU-Prospektverordnung – Anpassungsbedarf bei der Praxis der Prospekterstellung 276

Dr. Matthias Geurts: Reichweite des Look-Through-Prinzips aus aufsichtsrechtlicher Sicht 284

ZIVILRECHT

Dr. Till Brocker und Dr. Ulf Klebeck: ICO – Aufsicht und Haftung 288

Prof. Dr. Frank Altröck und Prof. Dr. Michael Hakenberg: Negativzinsen auf Einlagen – eine juristisch-ökonomische Analyse 296

STEUERRECHT

Dr. Mathias Link und Jan Christoph Kubicki: Finanzinstrumente im Fokus der Finanzbehörden 304

Michael Blank und Jens Kretzschmann: Umsatzsteuerfreiheit der Management Fee bei typischen Private Equity/Venture Capital Fonds 312

Dr. Philip Jensch, Marco Ahrenholz und Christian Ebner: Anwendungsfragen zum InvStG für Spezial-Investmentfonds: Anmerkungen zum BMF-Schreiben vom 28.8.2018 320

BILANZRECHT

Adrian Geisel und Jennifer Spieles: Eigenschaften von Green Bonds und ihre Bilanzierung nach IFRS 328

FORUM

Klaus D. Hahne: (Wie) Kann eine Abschaffung der Abgeltungsteuer sinnvoll umgesetzt werden? 349

Anwendungsfragen zum InvStG für Spezial-Investmentfonds: Anmerkungen zum BMF-Schreiben vom 28.8.2018

Zum 1.1.2018 ist das deutsche Investmentsteuerrecht umfassend novelliert worden. Der Gesetzgeber bezweckte damit u. a. die Herstellung der EU-Konformität der Dividendenbesteuerung und die Beseitigung unerwünschter Gestaltungsmöglichkeiten. Acht Monate nach Inkrafttreten des neuen InvStG nimmt das BMF mit Schreiben vom 28.8.2018 nun final Stellung zu Auslegungsfragen des § 35 InvStG – Ausgeschüttete Erträge und Ausschüttungsreihenfolge – sowie des § 48 InvStG – Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn, Fonds-Teilfreistellungsgewinn. Zentrale Punkte sind dabei die Anpassung der steuerlichen Buchwerte der in Spezial-Investmentfonds enthaltenen Vermögensgegenstände auf den Wert zum 31.12.2017, die besitzanteilige Zurechnung von Erträgen zu den einzelnen Anlegern und die Ermittlung des anlegerindividuellen Fonds-Aktiengewinns. Weiterhin wird noch eingegangen auf die Aufteilung von Werbungskosten für das erste Geschäftsjahr nach neuem InvStG. Der nachfolgende Beitrag skizziert die zentralen Punkte des BMF-Schreibens vom 28.8.2018 im Gesamtkontext des InvStG und geht auf Probleme der praktischen Umsetzung sowie konzeptionelle Fragestellungen ein.

Dr. Philip Jensch, Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH) Marco Ahrenholz und Christian Ebner, RA/StB

I. Buchwertaufstockung

1. Ermittlung realisierbarer Veräußerungsgewinne zum 1.1.2018

Der Übergang vom InvStG in der am 31.12.2017 geltenden Fassung (InvStG a. F.) zum InvStG in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (InvStG) erfolgte im Wege eines harten Schnitts zum 31.12.2017. Für die Zeit bis zum 31.12.2017 gilt das InvStG a. F., und sämtliche bis dahin angefallenen Erträge unterliegen nach § 56 Abs. 1 InvStG den alten Regelungen. Eine Verschärfung bringt das InvStG insbes. hinsichtlich der Veräußerungsgewinne aus Finanzinstrumenten u. ä. Kapitalerträgen, die nach § 36 Abs. 5 InvStG nur noch 15 Jahre steuerfrei thesaurierbar sind und dann – sofern zwischenzeitlich keine Ausschüttung erfolgte – dem Anleger als ausschüttungsgleicher Ertrag zufließen.¹ Von der Verschärfung ausgenommen bleiben sollen allerdings die bis zum 31.12.2017 eingetretenen unrealisierten Wertveränderungen. Erreicht wird dieses dadurch, dass die steuerlichen Buchwerte der Vermögensgegenstände im Fonds zum 1.1.2018 den Verkehrswerten gleichgesetzt werden.² Die Anpassung der Buchwerte führt nicht zu einer Realisierung eines steuerlichen Gewinns oder Verlusts auf Ebene des Spezial-Investmentfonds.³

Als Folge der steuerlichen Buchwertaufstockung weichen für vor dem 1.1.2018 vom Fonds erworbene Vermögensgegenstände in-

vestmentrechtlicher und investmentsteuerlicher Veräußerungsgewinn voneinander ab.

Beispiel 1: Buchwertanpassung

An dem 2015 aufgelegten Spezial-Investmentfonds S ist der Anleger A mit einem Spezial-Investmentanteil (Ausgabepreis 1 000 Euro) beteiligt. S erwirbt eine Aktie zu 100 Euro und eine Anleihe zu 900 Euro.

Zum 31.12.2017 betragen der Wert der Anleihe 920 Euro und Wert der Aktie 140 Euro, sodass deren steuerlicher Buchwert auf 920 Euro bzw. 140 Euro aufgestockt wird.

Am 30.6.18 wird die Aktie zu 190 Euro veräußert. Investmentrechtlich hat S einen Veräußerungsgewinn von 90 Euro (190 Euro ./. 100 Euro) erzielt. Der steuerliche Veräußerungsgewinn beträgt nur 50 Euro

- ¹ § 1 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 InvStG a. F. sah noch eine unbegrenzte steuerfreie Thesaurierbarkeit von solchen Veräußerungsgewinnen vor. Die Besteuerung ergab sich erst indirekt im Rahmen der Rückgabe von Fondsanteilen.
- ² BMF, 28.8.2018 – IV C 1 – S 1980-1/16/10010:011, abrufbar unter www.rdf-online.de, RdFL 2018-320-1, Abschn. I. 1. b.
- ³ Dieses umfasst auch unrealisierte Wertänderungen von Kapitalforderungen, die nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 S. 3 Nr. 1a–f) InvStG a. F. erfüllen („schädliche Forderungspapiere“). Dass diese nicht zum 31.12.2017 zu realisieren sind, und sich daher nicht nach der Zuflussfiktion für ordentliche Alterträge nach § 56 Abs. 7 S. 1 InvStG in ausschüttungsgleiche Erträge umwandeln, hatte das BMF schon zuvor mit Schreiben v. 21.12.2017 – IV C 1 – S 1980-1/16/10010:016, abrufbar unter <http://icep2017.akademie-icep.de/seminarmaterialien/> (Abruf: 13.10.2018), S. 11, RdF-Entscheidungsreport *Lechner*, RdF 2018, 172, deutlich gemacht.

(190 Euro ./ 140 Euro). Die Differenz von 40 Euro resultiert aus der Buchwertaufstockung.

Die Finanzverwaltung wird es nicht beanstanden, wenn – außer bei Immobilien, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften und Anteilen an Investment- oder Spezial-Investmentfonds⁴ – anstelle von Buchwertanpassungen zum 1.1.2018 Übergangskorrekturposten in Höhe der unrealisierten Gewinne/Verluste gebildet werden, entweder pro Gattung oder bezogen auf Vermögensgegenstände mit gleichartigen Steuerkategorien. Realisierte Gewinne sind vorrangig mit Übergangskorrekturposten zu verrechnen.⁵ Für Derivate mit Laufzeitende vor dem 1.1.2019 wird nicht beanstandet, wenn keine Buchwertanpassung vorgenommen wird.⁶

2. Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen nach Buchwertaufstockung

Sind in Folge der Buchwertaufstockung nicht ausreichend steuerliche Erträge zur Finanzierung einer Ausschüttung vorhanden, kommt es zu einer Ausschüttung von Substanzbeträgen. Zugeflossene Substanzbeträge sind für den Anleger steuerfrei, wenn nicht § 56 Abs. 9 InvStG greift. Hiernach gelten Substanzbeträge dann als Spezial-Investmenterträge, wenn beim Anleger ein positiver fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 ermittelt worden war.⁷

Beispiel 2: Ausschüttung von Substanzbeträgen (unter Fortführung von Beispiel 1)

Zum Ende des Geschäftsjahres 2018 erfolgt eine Ausschüttung von 80 Euro. Bei lediglich 50 Euro steuerlichen Erträgen ergibt sich eine Ausschüttung von 30 Substanzbeträgen.

Der Wert des Fondsanteils zum 31.12.2017 betrug 920 Euro + 140 Euro = 1 060 Euro. Der besitzanteilige Aktiengewinn beläuft sich auf 40 Euro (Werterhöhung der Aktie). Der fiktive Veräußerungsgewinn ergibt sich mithin als (1 060 Euro ./ 1 000 Euro) ./ 40 Euro = 20 Euro.

In Höhe von 20 Euro gelten Substanzbeträge als steuerbare Spezial-Investmenterträge nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 InvStG.

3. Buchwertaufstockung bei inländischen Immobilien

Auch für Immobilien und Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften ist eine Buchwertaufstockung vorzunehmen. Die bis zum 31.12.2017 aufgelaufenen unrealisierten Immobilienwertsteigerungen aus inländischen Immobilien unterliegen damit bei Veräußerung nicht der Steuerpflicht für inländische Immobilienerträge des Spezial-Investmentfonds nach §§ 29 Abs. 1 i. V. m. 6 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 InvStG. Interessant ist, dass durch die Buchwertaufstockung die Regelung des § 6 Abs. 4 S. 3 InvStG außer Kraft gesetzt wird, nach der vor dem 1.1.2018 eingetretene Wertänderungen nur dann steuerfrei sind, sofern der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung mehr als zehn Jahre

beträgt. Spezial-Investmentfonds werden damit diesbezüglich steuerlich günstiger behandelt als Investmentfonds.

Mit der Regelung des § 6 Abs. 4 S. 3 InvStG, die über § 29 Abs. 1 auch für Spezial-Investmentfonds gilt, soll an das bisherige Recht angeknüpft werden, nach dem Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Immobilien – anders als Wertpapierveräußerungsgewinne – sowohl bei Ausschüttung als auch bei Taxisierung uneingeschränkt steuerpflichtig sind.⁸ Für inländische Publikums-Investmentvermögen war durch die Regelung zum KESt-Einbehalt in § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 InvStG a. F. auch eine Besteuerung von Anlegern mit beschränkter Steuerpflicht gewährleistet. Bei inländischen Spezial-Investmentfonds galten beim beschränkt steuerpflichtigen Anleger gem. § 15 Abs. 2 InvStG a. F. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Grund-

4 Ursprünglich hatte das BMF aus Gründen der administrativen Vereinfachung vorgesehen, dass Dach-Spezial-Investmentfonds eine fiktive Veräußerung von Anteilen an Zielfonds vornehmen und dieser Gewinn zum 31.12.2017 als zugeflossen gilt. Vgl. BMF, 15.6.2018 – IV C 1 – S 1980-1/16/10010 :016 (Entwurf), abrufbar unter <http://icep2017.akademie-icep.de/seminarmaterialien/> (Abruf: 13.10.2018), Rn. 56.62. Nur in Einzelfällen führt dieser Ansatz dabei zu Abweichungen hinsichtlich der zum 31.12.2017 ermittelten Besteuerungsgrundlagen. Ein solcher Einzelfall wäre es, wenn in einem Zielfonds schädliche Forderungspapiere (s. Fn. 3) erhalten waren, deren unrealisierte Wertsteigerungen in den Zwischengewinn des Zielfonds eingegangen sind, und der Spezial-Dachfonds im Rahmen der fiktiven Veräußerung des Zielfonds auch dessen Zwischengewinn realisiert hat.

5 BMF, 6.3.2018 – IV C 1 – S 1980-1/16/10010:001 (Entwurf), abrufbar unter <http://icep2017.akademie-icep.de/seminarmaterialien/> (Abruf: 13.10.2018), S. 5. Die vorrangige Verrechnung von realisierten Gewinnen mit dem Übergangskorrekturposten impliziert, dass erst nach dessen Auflösung steuerliche Veräußerungsgewinne auszuweisen wären. Durch die Inanspruchnahme der Nichtbeanstandungsregelung kann auf unterschiedliche investmentrechtliche und investmentsteuerliche Buchwerte in der Fondsbuchhaltung verzichtet werden.

6 BMF (Fn. 2), Abschn. I. 1. b. Die Ausführungen des BMF hierzu sind u. E. nicht in jedem Punkt schlüssig. Für Derivate, die keine Anschaffungskosten haben (z. B. Swap-Verträge), soll keine Buchwertanpassung vorzunehmen sein; eine Buchwertanpassung soll jedoch dann vorgenommen werden, wenn Derivate an der Börse gehandelt werden und damit ein börsentäglich ermittelter Preis zur Verfügung steht. Fondsgesellschaften nehmen im Rahmen der Fondspreisermittlung auch für OTC-Derivate bewertungstägliche Bewertungen vor, die regelmäßig nicht weniger verlässlich sind als ein Börsenkurs. Unglücklich ist u. E. auch, wenn zunächst die Nichtbeanstandungsregelung für Derivate mit Laufzeitende vor dem 1.1.2019 formuliert wird, in einem späteren Satz jedoch gefordert wird, dass insbes. dann die Buchwerte anzupassen sind, wenn die Derivate an der Börse gehandelt werden. Die Verf. verstehen diese Anforderung so, dass sie sich lediglich auf Derivate mit längerer Laufzeit bezieht.

7 Anteile an Investmentfonds gelten mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 1.1.2018 als angeschafft (§ 56 Abs. 2 S. 1 InvStG). Es wird ein fiktiver Veräußerungsgewinn nach dem am 31.12.2017 geltenden Vorschriften ermittelt, der allerdings erst bei tatsächlicher Veräußerung der Fondsanteile zu berücksichtigen ist (ebd., Abs. 3). Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns ist ebenfalls der besitzanteilige Anleger-Aktiengewinn. Vgl. BMF (Fn. 5), Rn. 56.30.

8 Begründung InvStRefG, BT-Drs. 18/8045, 74.

stücken zudem als unmittelbar bezogene Einkünfte gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 f), Nr. 8 EStG.

Durch die Buchwertaufstockung werden somit die bis zum 31.12.2017 eingetretenen unrealisierten Wertänderungen („Stille Reserven“) von inländischen Immobilien aus der Steuerverhaftung herausgelöst. Für der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegende Anleger wird diese Steuerbegünstigung ggf. – wie zuvor beschrieben – über § 56 Abs. 9 InvStG wieder kompensiert. Für Steuerausländer hingegen bleibt es beim Steuervorteil, da Spezial-Investmentserträge nicht der beschränkten Steuerpflicht nach § 49 EStG unterliegen.

II. Besitzanteilige Zurechnung von Erträgen und Werbungskosten

1. Laufende Erträge

Bei Spezial-Investmentfonds mit mehreren Anlegern erfolgte im Rahmen des InvStG a. F. eine Aufteilung der Erträge auf die einzelnen Anleger nach dem Verhältnis des Anteilbesitzes am Tag des steuerlichen Zuflusses. Einem Anleger, der Fondsanteile während des gesamten Geschäftsjahres gehalten hatte, flossen damit in derselben Höhe Erträge zu wie einem Anleger, der kurz vor dem Tag des Zuflusses Fondsanteile erworben hatte. Zudem war es dadurch etwa Anlegern mit beschränkter Steuerpflicht möglich, durch Veräußerung von Fondsanteilen vor Ende des Geschäftsjahres die Erhebung von Kapitalertragsteuer auf aufgelaufene, beschränkt steuerpflichtige inländische Dividenden- oder Immobilienerträge zu vermeiden, und stattdessen Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen zu erzielen, die nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegen.⁹

Im InvStG wird die Aufteilung der Erträge eines Spezial-Investmentfonds auf die einzelnen Anleger nun nach der Haltedauer vorgenommen. Erträge sind „mit der Maßgabe zu ermitteln, dass Einnahmen und Werbungskosten insoweit den Anlegern zugerechnet werden, wie diese zum Zeitpunkt der Einnahmen oder des Abflusses der Werbungskosten Spezial-Investmentanteile an dem Spezial-Investmentfonds halten“ (§ 36 Abs. 4 InvStG). Dieses gilt auch, wenn der Anleger Fondsanteile vor Ende des Geschäftsjahres zurückgibt.¹⁰ Damit wird eine erweiterte Transparenz ähnlich wie bei einer Personengesellschaft umgesetzt.¹¹

Die taggenaue besitzanteilige Zurechnung von Erträgen erfordert grundsätzlich eine taggenaue Berechnung der angewachsenen Erträge, insbes. der angewachsenen Zinsen oder angewachsenen Mieterträge.¹² Eine Zurechnung bzw. Abgrenzung von Ertragsbestandteilen nach dem Entstehungszeitpunkt kann dann nicht erfolgen, wenn erst bei Realisierung die Höhe des Ertrags rechtssicher ermittelbar ist. Da ein Dividendenanspruch erst mit

Beschluss der Hauptversammlung feststeht, sind Dividenden denjenigen Anlegern zuzurechnen, die am Hauptversammlungstag an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt sind.¹³

2. Veräußerungsgewinne

Veräußerungsgewinne werden den Anlegern nach dem jeweils im Realisationszeitpunkt vorhandenen Beteiligungsverhältnis zugerechnet.¹⁴ Dieses hat zur Konsequenz, dass einem Anleger, der sich mit dem Erwerb von Fondsanteilen in aufgelaufene noch nicht realisierte Gewinne auf Fondsebene einkauft, auch diese bei Realisation zugeordnet werden. Auch wenn Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren zunächst steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge sind, fließen sie ihm mit Ablauf des 15. Geschäftsjahrs nach Vereinnahmung als ausschüttungsgleicher Ertrag zu (§ 36 Abs. 2 und 5 InvStG). Die Zuordnung von Veräußerungsgewinnen auf die Anleger jeweils nach dem Realisationszeitpunkt schafft somit eine Zutrittsbarriere für den Erwerb von Anteilen an Spezial-Investmentfonds mit aufgelaufenen unrealisierten Gewinnen.¹⁵ Relevanter dürfte dieser Effekt noch bei Anlagen in inländischen

9 Begründung InvStRefG, BT-Drs. 18/8045, 50.

10 Auch in diesem Fall soll der Zufluss der Erträge zum Geschäftsjahresende erfolgen (§ 36 Abs. 4 S. 2 InvStG). Zur Sicherung des KEST-Einbehalts wird in der Praxis teilweise schon ein Ertragszufluss bereits im Veräußerungszeitpunkt angenommen; vgl. FA Frankfurt V-Höchst, Hinweise Anmeldung und Abführung KEST ab 2018, S. 1, abrufbar unter <http://icep2017.akademie-icep.de/seminarmaterialien/> (Abruf: 13.10.2018). U. E kollidiert dieser Ansatz allerdings damit, dass die Besteuerungsgrundlagen nach § 51 Abs. 1 InvStG weiterhin gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und den (d. h. sämtlichen) Anlegern einheitlich und gesondert festzustellen sind.

11 Begründung InvStRefG, BT-Drs. 18/8045, 106. Die besitzanteilige Zurechnung soll Gestaltungspotential insbes. hinsichtlich der Umgehung der Zinsschranke i. S. d. § 4h EStG über den Erwerb von Investmentanteilen unmittelbar vor der Ausschüttung von Zinserträgen einschränken, und es sollen Steuerumgehungen durch Anteilsveräußerungen vor dem steuerlichen Stichtag verhindert werden.

12 BMF (Fn. 2), Abschn. I. 1. a, im Einklang mit § 38 Abs. 3 S. 1 InvStG.

13 BMF (Fn. 2), Abschn. I. 1. b. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn für die besitzanteilige Zuordnung von Dividenden einheitlich auf den Ex-Tag abgestellt wird. Nur dieses ermöglicht es, die besitzanteilige Zuordnung im Einklang mit dem steuerlichen Zufluss der Dividenden nach § 38 Abs. 2 InvStG n. F. zu stellen, wobei der Tag des Dividendenabschlags dem Ex-Tag entspricht.

14 BMF (Fn. 2), Abschn. I. 1. b.

15 Unter dem Gesichtspunkt der Anleger- und Steuergerechtigkeit wäre es daher ggf. der bessere Weg gewesen, wie ursprünglich vorgesehen, für die besitzanteilige Zurechnung von Veräußerungsgewinnen den Wert der Vermögensgegenstände des Spezial-Investmentfonds bei der Ausgabe eines neuen Spezial-Investmentanteils zu Grunde zu legen und bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen nur insoweit Gewinne auf den neuen Spezial-Investmentanteil zuzuordnen, wie seit der Ausgabe des neuen Spezial-Investmentanteils Wertveränderungen eingetreten sind. Vgl. BMF, 27.7.2017 – IV C 1 – S 1980-1/16/10010:001 (Entwurf), abrufbar unter <http://icep2017.akademie-icep.de/seminarmaterialien/> (Abruf: 13.10.2018). Unerwähnt bleibt dabei vom BMF, dass dieser Ansatz es auch erfordert, bei der Rückgabe von Fondsanteilen die aufgelaufenen Wertänderungen dem ausscheidenden Anleger als Veräußerungsgewinn zuzuordnen, da den verbleibenden Anlegern Veräußerungsgewinne nur in dem Umfang zugewiesen werden sollen, wie sie an den unrealisierten Wertänderungen partizipiert haben.

Immobilien sein mit Ausübung der Erhebungsoption nach § 33 Abs. 1 InvStG, da Veräußerungsgewinne aus inländischen Grundstücken den Anlegern in dem Fall, dass keine Ausschüttung erfolgt, als ausschüttungsgleicher Ertrag zum Geschäftsjahresende zufließen.¹⁶

3. Werbungskosten

Auch Werbungskosten sind grundsätzlich taggenau zu berücksichtigen.¹⁷ Regelungen zur investmentsteuerlichen Abgrenzung von Werbungskosten nennt das BMF nicht. In der Praxis werden zumindest bei Spezial-Investmentfonds mit mehreren Anlegern sämtliche geplanten Werbungskosten bewertungstäglich abgegrenzt, um eine anlegergerechte Verteilung zu gewährleisten. Steht die genaue Höhe des Betrags noch nicht fest, wie etwa bei den Kosten für die Abschlussprüfung nach § 102 KAGB, werden Schätzwerte angesetzt. Bei erfolgsabhängigen Vergütungen wird bewertungstäglich der aufgelaufene Vergütungsanspruch ermittelt.

Interessant scheint uns in diesem Zusammenhang, dass das BMF bezüglich der Ertragszurechnung zur Voraussetzung macht, dass die Höhe des Ertrags „rechtssicher ermittelbar“ ist.¹⁸ Würde diese Voraussetzung auch auf Werbungskosten übertragen, wäre es nicht zulässig, die vorgenommene Abgrenzung etwa von Prüfungskosten oder erfolgsabhängigen Vergütungen auch steuerlich zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund erachten die Verf. eine Klarstellung durch das BMF als hilfreich.

Die Zuordnung der Allgemerkosten anhand der Verhältnisse des Vorjahres kann bezogen auf die Werte auf Fondsebene, oder auch anlegerbezogen vorgenommen werden.¹⁹

4. Anlegerindividuelle Ermittlung der steuerlichen Erträge

Auf Basis der anlegerindividuellen Zuordnung von Erträgen, Quellensteuern und Werbungskosten ist auch die Ermittlung der Einkünfte anlegerspezifisch vorzunehmen. Die anlegerspezifische Einkünftermittlung ermöglicht es auch, Unterschiede der steuerlichen Wirkung auf Anlegerebene dadurch zu berücksichtigen, dass anlegerspezifisch Ertragsarten zusammengefasst werden, bei denen sich keine unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen auf die Anlegerebene ergeben.²⁰ Ist etwa an einem Spezial-Investmentfonds neben Anlegern, für die § 8b Abs. 2 KStG anwendbar ist auch ein Lebensversicherungsunternehmen (LVU) beteiligt, könnten beim LVU Veräußerungsgewinne mit und ohne Anwendung von § 8b Abs. 2 KStG zusammengefasst werden. Liegen gleichzeitig Gewinne mit und Verluste ohne Anwendung von § 8b Abs. 2 KStG vor, mindern sich im Fall der Ausschüttung die steuerbaren ausgeschütteten Erträge beim LVU.

5. Anlegerindividuelle Zusammensetzung der Ausschüttungen

Werden die Einkünfte anlegerindividuell ermittelt, unterscheiden sich auch die für eine Ausschüttung zur Verfügung stehenden Erträge je Anleger. Zu beachten ist dabei auch die sich aus § 35 InvStG ergebende Ausschüttungsreihenfolge. Demnach gelten Zurechnungsbeträge²¹ und Absetzungsbeträge als vorrangig ausgeschüttet und Substanzbeträge gelten erst nach Ausschüttung sämtlicher Erträge der laufenden Jahres und sämtlicher Vorträge als verwendet.

Dabei ist in einem ersten Schritt für jeden Anleger zu prüfen, ob die auf Fondsebene festgelegte Verwendung von Zurechnungs- und Absetzungsbeträgen sowie steuerlichen Erträgen auch für ihn darstellbar ist.²² Ist dieses nicht der Fall, ist in einem zweiten Schritt zu klären, ob für diesen Anleger andere positive Erträge vorliegen. Dadurch kann es dazu kommen, dass gegenüber verschiedenen Anlegern unterschiedliche Ertragsarten als ausgeschüttet gelten.²³

Reichen bei einem Anleger die steuerlichen Erträge nicht aus, um eine Ausschüttung zu finanzieren, und stehen auch keine Vorträge zur Verfügung, kommt es zu einer Ausschüttung von Substanzbeträgen. Auf Grund unterschiedlicher Höhe der Erträge

16 Bei Ausübung der Erhebungsoption entfällt die Steuerpflicht des Spezial-Investmentfonds für inländische Immobilienerträge einschließlich Veräußerungsergebnissen, weil die Fondsgesellschaft dann KESt auf die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge erhebt. Belastet würden damit die Anleger, die zum Zeitpunkt der Veräußerung der Immobilie am Fonds beteiligt sind. Damit sind auch weiterhin Steuergestaltungen in der Form möglich, dass der beschränkten Steuerpflicht unterliegende Anleger Fondsanteile vor Veräußerung der Immobilie zurückgeben bzw. auf steuerbefreite Anleger übertragen und mithin lediglich Veräußerungsgewinne aus Fondsanteilen erzielen, die nicht der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Solche Gestaltungen könnten verhindert werden, wenn auch bei Anteilrückgaben die unrealisierten Wertänderungen den Anlegern als Veräußerungsgewinn zugeordnet würden, vgl. Fn. 15. Ohne Ausübung der Erhebungsoption und damit bestehender Steuerpflicht des Fonds ist die Fondsgesellschaft aus Gründen der Anlegergleichbehandlung in analoger Anwendung von § 30 Abs. 2 Nr. 2 KARBV verpflichtet, Rückstellungen für Steuern zu erheben, die der Staat bei einem Veräußerungsgewinn voraussichtlich erhebt. Die erwartete Steuerbelastung ist damit bereits im Anteilwert enthalten.

17 BMF (Fn. 2), Abschn. I. 1. d.

18 BMF (Fn. 2), Abschn. I. 1. b.

19 BMF (Fn. 2), Abschn. I. 1. d.

20 BMF (Fn. 5), Rn. 40.32.

21 Zurechnungsbeträge sind die inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünfte mit Steuerabzug, wenn die Transparenzoption nach § 30 wahrgenommen wurde (§ 35 Abs. 3 InvStG).

22 BMF (Fn. 2), Abschn. I. 2, verbindet offensichtlich den aufsichtsrechtlichen Ausschüttungsbeschluss mit steuerlichen Erträgen. Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Ausschüttungsentscheidung wird allerdings üblicherweise lediglich festgelegt, ob aus aufsichtsrechtlicher Sicht laufende Erträge, Veräußerungsgewinne, Vorträge oder Substanz verwendet werden.

23 BMF (Fn. 2), Abschn. I. 2.

und unterschiedlicher Ertragsverwendung je Anleger, sind nach Geschäftsjahresende auch anlegerindividuelle Vortragskonten zu führen. Dies wird vom BMF anhand eines ausführlichen Beispiels illustriert, dass hier verkürzt wiedergegeben wird:²⁴

Beispiel 3: Anlegerindividuelle Zusammensetzung der Ausschüttung

An dem neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds S ist zunächst nur der Anleger A mit einem Anteil (Ausgabepreis 1 000 Euro) beteiligt. Es findet kein Ertragsausgleich statt. S erwirbt eine mit 6 % festverzinsliche Anleihe zu 100 Euro und eine Aktie zu 200 Euro.

Am 1.4.2018 vereinnahmt S Dividenden von 4 Euro.

Zum 30.6.2018 beträgt der Wert der Aktie 202 Euro, und aus der Anleihe sind rechnerisch Zinsen von 3 Euro angewachsen. Der Anteilswert des S beträgt 1 009 Euro (1 000 Euro Ausgabepreis + 4 Euro Dividenden + 3 Euro angewachsene Stückzinsen + 2 Euro Wertsteigerung Aktie).

Am 1.7.2018 erwirbt B einen Fondsanteil zu 1 009 Euro.

Am 31.12.2018 wird die Aktie zu 205 Euro veräußert (Veräußerungsgewinn: 5 Euro), und aus der Anleihe fließt die Zinszahlung von 6 Euro zu. Der Anteilswert des S beträgt 1 015 Euro (1 000 Euro Ausgabepreis + 4 Euro Dividenden + 6 Euro Zinseinnahme + 5 Euro Veräußerungsgewinn Aktie). Anfang des nächsten Jahres beschließt S 7 Euro je Anteil auszuschütten. Die Erträge des A bestehen aus 4 Euro Dividenden und 4,5 Euro Zinsen aus Wertpapieren (3 Euro für den Zeitraum 1.1. – 30.6. sowie 1,5 Euro für den Zeitraum 1.7. bis 31.12.), wovon 7 Euro ausgeschüttet und 1,5 Euro ausschüttungsgleich sind. Veräußerungsgewinne i. H. v. 2,5 Euro können von A steuerfrei thesauriert werden. Die Erträge des B bestehen aus 1,5 Euro Zinsen aus Wertpapieren (Hälfte der für den Zeitraum 1.7. bis 31.12. zugeflossenen Zinsen) sowie 2,5 Euro Veräußerungsgewinnen. Damit die Ausschüttung für Anleger B finanziert werden kann, sind zusätzlich Substanzbeträge von 3 Euro zuzurechnen.

III. Fonds-Aktiengewinn

1. Anlegerindividueller Fonds-Aktiengewinn

Die anlegerindividuelle Zuordnung von Erträgen nach dem Entstehungszeitpunkt impliziert auch, dass der Fonds-Aktiengewinn²⁵ anlegerindividuell zu ermitteln ist. Die Finanzverwaltung wird es dabei nicht beanstanden, wenn die Fondsgesellschaft dieses erst bis spätestens zum 31.12.2019 rückwirkend zum 1.1.2018 vornimmt.²⁶ Für Fonds mit nur einem Anleger ist keine getrennte Ermittlung für zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgegebene Fondsanteile erforderlich, sondern es kann ein einheitlicher Aktiengewinn ermittelt werden.²⁷ Der Startwert für den Fonds-Aktiengewinn zum 1.1.2018 und auch für den Einstieg neuer Anleger ist jeweils 0.²⁸ Die anlegerindividuelle Zuordnung des nicht realisierten Ergebnisses erfolgt in der Weise, dass der tägliche Wertzuwachs nach dem Beteiligungsverhältnis auf die Anleger aufgeteilt wird.

Dies wird vom BMF anhand eines ausführlichen Beispiels illustriert, dass hier verkürzt wiedergegeben wird:

Beispiel 4: Anlegerindividueller Fonds-Aktiengewinn

An dem neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds S ist zunächst nur der Anleger A mit einem Anteil (Ausgabepreis 1 000 Euro) beteiligt. Es findet ein Ertragsausgleich (EA) auf ordentliche Erträge sowie Gewinne

und Verluste aus Veräußerungsgeschäften statt. S erwirbt eine Aktie der X-AG und eine Aktie der Y-AG jeweils zu 100 Euro.

Zum 29.6. sind der Wert der X-Aktie auf 110 Euro und der Wert der Y-Aktie auf 106 Euro gestiegen. Der Anteilswert des Fonds beläuft sich zum 30.6. somit auf 1 016 Euro und der Fonds-Aktiengewinn auf 16 Euro.

Am 30.6. veräußert S die X-Aktie zu 110 Euro. Weder Anteilswert noch Aktiengewinn ändern sich durch die vorgenommene Aktienveräußerung. Am 1.7. erwirbt B einen Fondsanteil zu 1 016 Euro, sein Fonds-Aktiengewinn beträgt zunächst 0. Vom Ausgabepreis werden 10 Euro in den EA eingestellt.

Der Kurs der Y-Aktie sinkt zum 14.8. auf 102 Euro. Beide Anleger müssen sich die Wertminderung von 4 Euro hälftig teilen, so dass sich die Fonds-Aktiengewinne von A und B jeweils um 2 Euro auf 14 Euro bzw. -2 Euro reduzieren.

S veräußert die Y-Aktie am 15.8. zu 102 Euro. Die Veräußerung der Aktie hat keinen Einfluss auf die Höhe der Aktiengewinne. Durch die Veräußerung reduziert sich das unrealisierte Ergebnis um 2 Euro, der unrealisierte Fonds-Aktiengewinn für beide Anleger also jeweils um 1 Euro. Gleichzeitig wird der Veräußerungsgewinn beiden Anlegern hälftig i. H. v. jeweils 1 Euro zugeordnet.

Am 30.9. schüttet S Aktienveräußerungsgewinne von insgesamt 22 Euro aus (10 Euro aus Veräußerung X-Aktie, 10 Euro EA hierauf und 2 Euro aus Veräußerung Y-Aktie). Beim A stehen Veräußerungsgewinne i. H. v. 11 Euro zur Finanzierung der Ausschüttung zur Verfügung. Beim B steht lediglich ein Veräußerungsgewinn i. H. v. 1 Euro zur Verfügung, sodass i. H. v. 10 Euro Substanzbeträge verwendet werden. Durch die Ausschüttung reduziert sich der Aktiengewinn von A um 11 Euro und von B um 1 Euro.

Der Fonds-Aktiengewinn des A setzt sich somit wie folgt zusammen:

Veräußerungsgewinn X-Aktie	10
Unrealisierte Wertsteigerung Y-Aktie zum 30.6.:	6
Anteilige unrealisierte Wertminderung Y-Aktie zum 14.8.:	-2
Anteiliger Abgang unrealisierte Wertänderung Y-Aktie zum 15.8.:	-1
Anteiliger Veräußerungsgewinn Y-Aktie zum 15.8.:	1
Ausschüttung Veräußerungsgewinn zum 30.9.:	-11
Gesamt	3

Der Fonds-Aktiengewinn des B setzt sich somit wie folgt zusammen:

²⁴ BMF (Fn. 2), Abschn. I. 1. c.

²⁵ Auch wenn im Folgenden ausschließlich vom Fonds-Aktiengewinn die Rede sein, beziehen sich die Ausführungen gleichwohl auf den Fonds-Abkommensgewinn und den Fonds-Teilfreistellungsgewinn. Die folgenden Ausführungen folgen BMF (Fn. 2), Abschn. II.

²⁶ Der Gesetzeswortlaut des § 48 InvStG gibt noch keine Hinweise auf die anlegerbezogene Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns.

²⁷ BMF (Fn. 2), Abschn. III. Dieses gilt nicht im Fall von sog. Steuersparmodellen.

²⁸ Der nach dem InvStG a.F. letztmalig zum 31.12.2017 ermittelte Aktiengewinn ist im zum 31.12.2017 ermittelten fiktiven Veräußerungsgewinn enthalten, s. Fn. 7.

Anteilige unrealisierte Wertminderung Aktie zum 14.8.:	-2
Anteiliger Abgang unrealisierte Wertänderung Aktie zum 15.8.:	-1
Anteiliger Veräußerungsgewinn Aktie zum 15.8.:	1
Ausschüttung Veräußerungsgewinn zum 30.9.:	-1
Gesamt	-3

2. Ausgabe von Fondsanteilen

Dass sich der Fonds-Aktiengewinn gem. § 48 Abs. 1 InvStG nicht durch Ausgabe und Rücknahme von Spezial-Investmentanteilen ändert, ist gem. BMF auf den absoluten Fonds-Aktiengewinn zu beziehen (unveränderbarer absoluter Fonds-Aktiengewinn).

Ein unveränderbarer absoluter Fonds-Aktiengewinn bedeutet, dass bei Anteilsausgaben auf neu ausgegebene Fondsanteile jeweils ein Einstiegs-Fonds-Aktiengewinn je Anteil von 0 entfällt. Bei Anteilsrücknahmen ist ein Korrekturposten Ausstiegsfonds-Aktiengewinn zu bilden.²⁹ Dies wird wiederum an einem – allerdings aus Gründen der Verkürzung angepassten – Beispiel des BMF illustriert:

Beispiel 5: Fonds-Aktiengewinn bei weiterer Ausgabe von Anteilen

Am 1.10.01 erwirbt B zwei weitere Fondsanteile. Der absolute Fonds-Aktiengewinn von -3 Euro ändert sich durch die Ausgabe weiterer Anteile nicht. Der Einstiegs-Aktiengewinn für die neu ausgegebenen Fondsanteile beträgt 0 Euro, nach Ausgabe ergibt sich ein durchschnittlicher Aktiengewinn je Anteil von -1 Euro.

Am 1.12.01 gibt B einen Anteil zurück. Durch die Rückgabe realisiert er den auf einen Anteil entfallenden durchschnittlichen Fonds-Aktiengewinn von -1 Euro („Ausstiegs-Aktiengewinn“). In dieser Höhe ist der Fonds-Aktiengewinn durch einen Korrekturposten „Ausstiegsfonds-Aktiengewinn“ zu -bereinigen, so dass sich ein absoluter Fonds-Aktiengewinn von -2 Euro ergibt.

Der Anleger-Aktiengewinn ergibt sich nun als Differenz zwischen Einstiegs- und Ausstiegsaktiengewinn. Da der Einstiegsaktiengewinn immer 0 Euro beträgt, entspricht der besitzanteilige Anleger-Aktiengewinn dem Ausstiegs-Aktiengewinn i. H. v. -1 Euro.

In der Praxis ist § 48 Abs. 1 InvStG teilweise so ausgelegt worden, dass sich der Fonds-Aktiengewinn je Anteil nicht ändert (unveränderbarer anteilsbezogener Fonds-Aktiengewinn). Dieses wird die Finanzverwaltung für die Zeit bis zum 31.12.2019 nicht beanstanden, eine rückwirkende Neuberechnung kann ggf. bei Dach-Spezial-Investmentfonds erforderlich werden. Ein unveränderbarer anteilsbezogener Fonds-Aktiengewinn impliziert, dass die Neuausgabe von Anteilen zum bisherigen anteilsbezogenen Fonds-Aktiengewinn erfolgt, so dass sich dann der absolute Fonds-Aktiengewinn entsprechend erhöht. Hierfür ist die Bildung eines Korrekturpostens für den Einstiegsaktiengewinn erforderlich. Werden keine weiteren Anteile ausgegeben, ergeben sich keine Unterschiede in den beiden Methoden der Ermittlung des anlegerbezogenen Fonds-Aktiengewinns.

Beispiel 6: Unveränderbarer anlegerbezogener Fonds-Aktiengewinn (unter Fortführung von Beispiel 5)

Am 1.10.01 erwirbt B zwei weitere Fondsanteile. Ein unveränderbarer anlegerbezogener Aktiengewinn impliziert, dass die beiden ausgegebenen Fondsanteile mit einem Einstiegsaktiengewinn von jeweils -3 Euro ausgegeben werden, so dass der absolute Fondsaktiengewinn sich auf -9 Euro erhöht. Dargestellt wird dieses auf Fondsebene über einen Korrekturposten Einstiegsaktiengewinn von -6 Euro. Die Höhe des Korrekturpostens entspricht der Summe der Einstiegsfonds-Aktiengewinne aller erworbenen Anteile.

Am 1.12.01 gibt B einen Anteil zurück. Durch die Rückgabe realisiert er den auf einen Anteil entfallenden Fonds-Aktiengewinn von -3 Euro („Ausstiegsaktiengewinn“). In dieser Höhe ist der Fonds-Aktiengewinn durch einen Korrekturposten „Ausstiegsfonds-Aktiengewinn“ zu -bereinigen, so dass sich ein absoluter Fonds-Aktiengewinn von -6 Euro ergibt. Der Anleger-Aktiengewinn ergibt sich nun als Differenz zwischen Einstiegs- und Ausstiegs-Aktiengewinn. Bei Anwendung der Durchschnittsmethode wird ein durchschnittlicher Einstiegs-Aktiengewinn von -2 Euro angesetzt ($0 \text{ Euro} + 2 \cdot -3 = -6 \text{ Euro} / 3 \text{ Anteile} = -2 \text{ Euro}$). Bei einem realisierten Aktiengewinn von -3 Euro beträgt der besitzanteilige Anleger-Aktiengewinn -1 Euro.

In dem Zeitpunkt, in dem die Fondsgesellschaft auf die Ermittlung eines unveränderbaren absoluten Fonds-Aktiengewinns übergeht, entfällt auf Fondsebene der Korrekturposten Einstiegsaktiengewinn. Entsprechend ändern sich die Höhe des absoluten anlegerbezogenen Fonds-Aktiengewinns und somit auch der Fonds-Aktiengewinn je Anteil. Da der Anleger ab dem Umstellungszeitpunkt für Fondsanteile, die vor dem Übergangszeitpunkt erworben wurden und noch vom Anleger gehalten werden, einen Einstiegs-Aktiengewinn von 0 anzusetzen hat, hat die Fondsgesellschaft die Anleger über die Änderung des Berechnungsverfahrens zu informieren.³⁰

3. Dach-Spezial-Investmentfonds

Dach-Spezial-Investmentfonds müssen bei der Umstellung der Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns der von ihnen gehaltenen Zielfonds ebenfalls ihren anlegerindividuellen Einstiegsfonds-Aktiengewinn bezüglich des Zielfonds anpassen, so dass es im Ergebnis zu keinen Auswirkungen auf den Fonds-Aktiengewinn des Dachfonds kommt. Sofern der Dachfonds den Aktiengewinn nach der Methode eines unveränderbaren absoluten Fonds-Aktiengewinns ermittelt, oder keine Anteilscheingeschäfte seit dem 1.1.2018 stattgefunden haben, führt die Umstellung auf der Ebene des Zielfonds im Ergebnis nicht zu einer Änderung der anlegerbezogenen Fonds-Aktiengewinne der einzelnen Anleger des Dachfonds. Das BMF illustriert dieses anhand eines Beispiels:³¹

29 BMF (Fn. 2), Abschn. II. 1. a.

30 Ebenfalls Korrekturen müssen Dachfonds vornehmen, wenn Zielfonds die Aktiengewinne zunächst als unveränderbaren anteilsbezogenen Aktiengewinn ermittelt haben, vgl. BMF (Fn. 2), Abschn. II. 2.

31 BMF (Fn. 2), Abschn. II. 2.

Beispiel 7: Fonds-Aktiengewinn bei Dachfonds

An einem Dach-Spezial-Investmentfonds ist der Anleger A beteiligt. Am 5.2.2018 erwirbt Dachfonds D einen Anteil am Zielfonds Z mit einem Einstiegsaktiengewinn von 0 Euro. Z ermittelt den Aktiengewinn nach der Methode eines unveränderbaren Fonds-Aktiengewinns je Anteil. Am 15.3.2018 erwirbt D einen zweiten Anteil an Z mit einem Einstiegsaktiengewinn von 6 Euro, welches auch dem Gesamtbetrag seines Einstiegsaktiengewinns entspricht. Am 31.1.2019 teilt Z dem D mit, dass sein anlegerindividuelle Fonds-Aktiengewinn 7 Euro pro Anteil beträgt, mithin gesamt 14 Euro für die beiden Anteile, die D an Z hält. Zum 1.2.2019 stellt Z die Ermittlung des Aktiengewinns um auf einen unveränderbaren absoluten Fonds-Aktiengewinn. Z teilt dem D nunmehr mit, dass der anlegerindividuelle Fonds-Aktiengewinn nunmehr 4 Euro pro Anteil beträgt, insgesamt also 8 Euro. Auf Grund der Umstellung bei Z setzt D nun bezogen auf Z einen Einstiegsaktiengewinn von 0 an. Der bis zum 1.2.2019 aufgelaufene besitzanteilige Anleger-Aktiengewinn des D aus dem Halten von Z – und damit auch der anlegerbezogene Fonds-Aktiengewinn des A – ändert sich durch die Umstellung bei Z nicht:

Vor Umstellung am 31.1.2019:	
Absoluter anlegerbezogener Fonds-Aktiengewinn des Z für D am 31.1.2019:	14
Abzgl. gesamter Einstiegsaktiengewinn aus Z bei D:	-6
Aufgelaufener besitzanteiliger Anleger-Aktiengewinn des D aus dem Halten von Z:	8
Nach Umstellung am 1.2.2019:	
Absoluter anlegerbezogener Fonds-Aktiengewinn des Z für D am 1.2.2019:	8
Abzgl. gesamter Einstiegsaktiengewinn aus Z bei D: 0	
Aufgelaufener besitzanteiliger Anleger-Aktiengewinn des D aus dem Halten von Z:	8

Ein anderes Ergebnis ergibt sich, wenn der Dachfonds den anlegerbezogenen Fonds-Aktiengewinn für seine Anleger nach der Methode des unveränderbaren anteilsbezogener Fonds-Aktiengewinns ermittelt hat und Anteilscheingeschäfte seit dem 1.1.2018 stattgefunden haben. Dann hat nämlich die Ausgabe von Anteilen durch D zu einer Änderung des anlegerbezogenen Fonds-Aktiengewinns geführt und diese Änderung beruhte auf einer – nur für eine Übergangszeit zulässigen – Berechnungsmethodik des Aktiengewinns beim Zielfonds. Für diesen Fall verlangt das BMF daher eine rückwirkende Korrektur der anlegerbezogenen Fonds-Aktiengewinne auf der Ebene des Dachfonds.³²

IV. Exkurs: Übergangsregelungen für Werbungskosten im Geschäftsjahr 2018

Im Zusammenhang mit der Zurechnung von Werbungskosten beschäftigt sich das BMF-Schreiben auch mit der Aufteilung von Allgemeinkosten gem. § 40 InvStG auf die einzelnen Ertragskategorien für das Geschäftsjahr 2018.³³ Die Werbungkostenaufteilung richtet sich grundsätzlich nach den Verhältnissen des Vorjahres. Da sich die zu bildenden Ertragskategorien im Vergleich zum InvStG a. F. geändert haben, wäre für die Kostenzuordnung

im Geschäftsjahr 2018 mithin eine synthetische Ermittlung der Einnahmen im Jahr 2017 nach den neuen Regelungen vorzunehmen.

Da eine solche Rückrechnung allerdings mit hohem Aufwand verbunden sein kann, gewährt das BMF als Übergangsregelung, dass eine KVG einheitlich alle von ihr verwalteten Spezial-Investmentfonds für die Werbungkostenaufteilung als neu aufgelegt behandelt.³⁴ Auf 1. Ebene (§ 40 Abs. 1 InvStG) wäre dann auf die Vermögensstruktur des aktuellen Geschäftsjahres abzustellen und auf 2. Ebene (§ 40 Abs. 2 InvStG) auf das Verhältnis zwischen laufenden Einnahmen und sonstigen Gewinnen des Geschäftsjahres.³⁵ Auf 3. Ebene soll eine Aufteilung der Allgemeinkosten nach § 40 Abs. 4 S. 3 InvStG erfolgen, d. h. zu rechnerisch gleichen Teilen auf die einzelnen Ertragskategorien.³⁶

Wendet eine KVG die Übergangslösung nicht an, wäre für die Kostenzuordnung im Jahr 2018 auf die Verhältnisse der Einnahmen im letzten regulären Geschäftsjahr abzustellen, das im Jahr 2017 geendet hat, also nicht auf das steuerliche Rumpfgeschäftsjahr.³⁷ Eine zentrale Änderung in den Ertragskategorien zwischen InvStG a. F. und InvStG besteht darin, dass Erträge aus Ziel-Investmentfonds nicht mehr transparent auf die einzelnen Ertragskategorien aufgeteilt werden, sondern hierfür – in Abhängigkeit von der Höhe des Teilfrestellungssatzes – neue Ertragskategorien geschaffen wurden.³⁸ Für eine rückwirkende Ermittlung der Einnahmen im Jahr 2017 nach InvStG könnte daher eine Bereinigung der Einnahmen um Erträge aus Zielfonds erfolgen, die dann ihrerseits aufgeteilt werden in Einnahmen bzw. Veräußerungsgewinne ohne und mit Anwendung der Teilfrestellung als Aktienfonds, Mischfonds usw. Die Ausübung der Transparenzoption auf inländische Beteiligungseinnahmen (§ 30

32 BMF (Fn. 2), Abschn. II. 2.

33 Eine Auslegung der Regelungen zur generellen Kostenaufteilung liegt vorerst nur als Entwurf zu, vgl. BMF (Fn. 5), Rn. 40.1 ff.

34 BMF (Fn. 2), Abschn. I. 1. d.

35 In BMF-Entwurf (Fn. 5), Rn. 40.41, war noch vorgesehen, dass die Allgemeinkosten auf der 2. Ebene jeweils hälftig den laufenden Einnahmen und den sonstigen Gewinnen zuzuordnen sind. Ein Verteilungsmaßstab ist in BMF (Fn. 2), Abschn. I. 1. d. nicht mehr vorgegeben. Dass der Satz, in dem das Aufteilungsverhältnis auf 2. Ebene beschrieben wird, mit dem Wort „entsprechend“ beginnt und dass dieser Satz der Beschreibung des Aufteilungsverhältnisses auf 1. Ebene direkt nachfolgt, lässt sich u. E. so interpretieren, dass für die 2. Ebene entsprechend der 1. Ebene auf die Verhältnisse des aktuellen Geschäftsjahres abgestellt werden kann.

36 Dies kann u. E. nur so zu verstehen sein, dass eine gleichmäßige Aufteilung der Allgemeinkosten auf die für einen Fonds relevanten Ertragskategorien erfolgt. Bei einem reinen Rentenfonds sollte etwa keine Kostenzuordnung auf Erträge mit Anwendung von § 8b KStG vorgenommen werden.

37 BMF (Fn. 2), Abschn. I. 1. d.

38 Vgl. BMF (Fn. 5), Anlage I für eine Auflistung der zu bildenden Ertragskategorien.

Abs. 1 InvStG) hat keine Relevanz für die Ermittlung der Kostenaufteilungsquoten.³⁹

ZUSAMMENFASSUNG

1. Zum 1.1.2018 werden die steuerlichen Buchwerte sämtlicher Vermögensgegenstände des Fonds dem Verkehrswert des 31.12.2017 gleichgesetzt. Es kommt dabei nicht zu einer Realisierung steuerlicher Gewinne oder Verluste auf Fondsebene. Im Veräußerungsfall weichen damit investmentrechtliche und steuerliche Veräußerungsergebnisse voneinander ab. Im Ausschüttungsfall kann es damit steuerlich zur Verwendung von Substanzbeträgen kommen, die allerdings ggf. in Spezial-Investmenterträge unqualifiziert werden. Durch die Buchwertaufstockung werden Immobilien, die sich noch innerhalb der zehnjährigen Haltefrist befinden, aus der Steuerverhaftung herausgelöst, so dass die bis zum 31.12.2017 aufgelaufenen Wertänderungen zumindest für beschränkt steuerpflichtige Anleger nicht mehr steuerverhaftet sind.
3. Zur Vermeidung unerwünschter Gestaltungen wird das investmentsteuerliche Transparenzprinzip in der Form ausgedehnt, dass bei Fonds mit mehreren Anlegern die Erträge, Quellensteuern und Werbungskosten den Anlegern nach dem Entstehungszeitpunkt zugerechnet werden. Realisierte Veräußerungsgewinne werden den Anlegern nach den Beteiligungsverhältnissen des Realisationszeitpunkts zugerechnet.
4. Es ergeben sich mithin auch eine anlegerspezifische Einkünfteermittlung, eine anlegerspezifische Zusammensetzung von Ausschüttungen und anlegerspezifische Vorträge. Stehen für einen Anleger keine anderen ausschüttbaren Beträge zur Verfügung, kommt es zu einer steuerlichen Substanzauschüttung.
5. Auch Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn und Fonds-Teilfreistellungsgewinn sind anlegerspezifisch zu ermitteln. Der absolute Fonds-Aktiengewinn ändert sich durch die Ausgabe oder Rückgabe von Anteilen nicht. Bei Anteilsrückgaben hingegen ist ein Korrekturposten zu bilden als Ausgleich für die Realisation des Aktiengewinns auf Anlegerebene. Für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2019 wird die Finanzverwaltung es nicht beanstanden, wenn bei der Berechnung von einem unveränderten anteilsbezogenen Fonds-Aktiengewinn ausgegangen wird.

6. Für die Aufteilung der Allgemeinkosten auf die einzelnen Ertragskategorien können als Übergangslösung sämtliche Fonds als neu aufgelegt behandelt werden. Ansonsten ist auf das letzte volle Geschäftsjahr mit Ende im Jahr 2017 zurückzugreifen. Auf Grund geänderter Ertragskategorien wären in diesem Fall allerdings die Einnahmeverhältnisse an die investmentsteuerlichen Neuregelungen anzupassen.



AUTOREN

Dr. Philip Jensch ist Manager bei der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind die Prüfung und Beratung von Kapitalverwaltungsgesellschaften zu Fragen des Aufsichtsrechts, der Rechnungslegung und des InvStG.



Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH) Marco Ahrenholz ist Leiter der Abteilung Fondadministration & Reporting bei der NORD/LB Asset Management AG. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind die Besteuerung von Investmentvermögen sowie die Behandlung von Investmentvermögen im Banken- und Versicherungsaufsichtsrecht.



Christian Ebner, RA/StB, ist Partner bei der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und leitet den Fachbereich Financial Services Tax/Investmentsteuerrecht. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind das Investmentsteuerrecht, die Besteuerung von Finanzprodukten im Privat- und Betriebsvermögen sowie Bilanzierungsfragen.

³⁹ Vgl. das Beispiel in BMF (Fn. 5), Rn. 40.43, nach dem auch bei Ausübung der Transparenzoption Kosten auf inländische Beteiligungseinnahmen verteilt werden, die dann zu den Veräußerungsgewinnen umallokiert werden. Dies überzeugt auch aus praktischer Sicht, da die Ermittlung der Kostenquoten dann für Fonds mit und ohne Ausübung der Transparenzoption einheitlich erfolgen kann, und u. E. auch sachgerecht ist, da die erhaltenen Erträge aus der Verwaltungsleistung der KVG resultieren.